



Satzung des Hospizvereins Wattenscheid e.V.

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	1
§ 2	Vereinszweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mittel des Vereins	2
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Organe des Vereins	3
§ 7	Mitgliederversammlung.....	3
§ 8	Vorstand.....	4
§ 9	Beirat.....	5
§ 10	Auflösung des Vereins.....	5
§ 11	Inkrafttreten.....	6
	Beitragsordnung.....	7

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der am 1. Dezember 1993 gegründete Verein führt den Namen

Hospizverein Wattenscheid e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum-Wattenscheid

(3) Er wurde am 9. März 1994 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bochum (VR 2746) eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Im Verein engagieren sich Menschen auf der Grundlage christlicher Lebenswerte, um menschenwürdiges Sterben zu verwirklichen.
- (2) Er verfolgt das Ziel, Geburt und Tod, Leben und Sterben als untrennbar miteinander verbunden in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu tragen. Dazu verfolgt er den Zweck, Sterbenden durch menschliche Zuwendung beizustehen, sie zu begleiten, ihre An- und Zugehörigen in diese Hilfe einzubeziehen, sie zu entlasten und in ihrer Trauer zu begleiten.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht vor allem durch
 - Zusammenarbeit im Palliativnetz, mit Ärzten¹, Geistlichen, Fach- und Pflegekräften von ambulanten Pflegediensten, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, stationären Hospizen sowie den Verantwortlichen im Gesundheitswesen,
 - Zusammenarbeit mit den in der Begleitung Schwerkranker und Sterbender tätigen Initiativen, die mit den Zielen des Hospizvereins Wattenscheid übereinstimmen
 - Förderung der ambulanten und stationären Sterbebegleitung sowie der Trauerbegleitung,
 - Fort- und Weiterbildung in der Sterbebegleitung und in der Trauerbegleitung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Beiträgen seiner Mitglieder, Geld- und Sachspenden, den Erträgen von Sammlungen und Werbeaktionen, öffentlichen Geldern, Zuschüssen der Krankenkassen und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die Höhe und Zahlung der Mitgliederbeiträge bestimmt eine gesonderte Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich festgesetzt werden.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Annahme eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist dem Bewerber ohne Nennung von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann auf Vorschlag eines Mitglieds Mitglieder, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder werden zu den Jahresveranstaltungen des Vereins (insbesondere Sommerfest, Jahresabschlussfest) eingeladen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod bzw. bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, durch Liquidation, Insolvenz, Ablehnung der Insolvenz mangels Masse, Erlöschen,
 - den Austritt,
 - den Ausschluss.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs möglich. Er erfolgt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung, die dem Vorstand bis zum 30. September zugegangen sein muss.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn
 - das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat und/oder
 - das Mitglied in unbilliger Weise die Interessen des Vereins in erheblichem Maß geschädigt hat.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied steht diesbezüglich binnen eines Monats nach Zustellung des schriftlichen Ausschlussbeschlusses das Recht auf Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied regelmäßig einmal jährlich oder bei Bedarf einberufen. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt wird.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung, den Tag der Einladung und der Versammlung nicht mitgerechnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt
- a) mit einfacher Mehrheit insbesondere
- über die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Berufung bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern nach § 5 Abs. 7 der Satzung,
 - die Beitragsordnung gemäß § 4,
 - die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsberichts,
 - die Entlastung des Vorstands, die Feststellung des Wirtschaftsplans,
- b) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder über
- eine Änderung der Vereinssatzung,
 - die Auflösung des Vereins nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vereins in Textform zuzusenden. Sie gilt als anerkannt, wenn ihr nicht binnen vier Wochen nach Absendung schriftlich widersprochen wird

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister,

- dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und
- bis zu drei Beisitzern.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl des neuen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand aus dem Mitgliederkreis ein neues Vorstandsmitglied und legt der nächsten Mitgliederversammlung die Vorstandsergänzung zur Abstimmung vor. Sofern die Mitgliederversammlung der Vorstandsergänzung nicht zustimmt, behalten alle Vorstandsbeschlüsse Gültigkeit, die unter Beteiligung des nicht bestätigten Vorstandsmitglieds getroffen wurden.

- (2) Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn außergerichtlich und gerichtlich. Er wird durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied vertreten. Verpflichtungen des Vereins, die im Einzelfall oder bei Dauerschuldverhältnissen insgesamt einen Betrag von 3.000,00 EUR übersteigen, bedürfen der Mitwirkung zweier der vorgenannten Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze und dieser Satzung. Er kann sich der Beratung von Fachleuten bedienen. Der Vorstand kann die Führung bestimmter Geschäfte Dritten übertragen und insoweit Untervollmacht erteilen.
- (4) Jährlich finden mindestens zwei Vorstandssitzungen statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie wird den Mitgliedern des Vorstands in Textform zugestellt und gilt als anerkannt, wenn ihr nicht binnen vier Wochen nach Absendung schriftlich widersprochen wird.
- (5) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt in Textform von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von einer Woche, den Tag der Einladung und Versammlung nicht mitgerechnet.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann auf die Dauer von 2 Jahren einen Beirat ernennen, der sich aus in der Sterbebegleitung und Trauerbegleitung tätigen Personen zusammensetzt. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und seine Arbeit zu unterstützen. Der Beirat besteht aus höchstens 8 Mitgliedern. Die Beiratssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 5 erfolgen.

- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Palliativnetz Bochum e.V., Dr.-C.-Otto-Straße 27, 44879 Bochum (VR 3862, Amtsgericht Bochum), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2023 in Kraft.

Bisherige Fassungen der Satzung:

1. Dezember 1993
11. April 2000
30. November 2001
8. Februar 2010
26. April 2023

**Beitragsordnung
des Hospizvereins Wattenscheid e.V.
Stand: 26.04.2023**

Gemäß § 4 seiner Satzung erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge gemäß folgenden Bestimmungen:

1. Der regelmäßige jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag beträgt
 - a. für natürliche Personen 25,00 EUR.
 - b. für juristische Personen 250,00 EUR.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei Eintritt nach dem 30.06. ist der hälftige Jahresbeitrag mit dem Eintritt fällig.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen natürliche Personen vorübergehend oder auf Dauer ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages zu befreien.
4. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Die Ehrenmitglieder im Sinne des § 5 Abs. 4 der Satzung sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
6. Die Bankverbindung des Vereins bei der Sparkasse Bochum lautet:

IBAN: DE31 4305 0001 0000 4030 55

BIC: WELADED1BOC
7. Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26.04.2023 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Bochum, den 26.04.2023

